

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe
fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des
Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.
Februar 1977 (GVBl S. 82) erlast die Stadt Harburg folgende Satzung:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasser-
abgabengesetzes (A.bwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden
Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen
Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des
Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr,
fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt
(Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG) .
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids
fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des
Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30- Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6,-- DM
	1982	9,-- DM
	1983	12,-- DM
	1981	15,-- DM
	1985	18,-- DM
	für die folgenden Jahre je	20,-- DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Harburg, 17. Dezember 1981

1. Bürgermeister